

Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (Auszug)

Art. 11.² Als Tombola- und Lottoveranstaltungen gelten Lotterien und ihnen gleichgestellte lotterieähnliche Veranstaltungen, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen.

Eine Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass.

Art. 12.² Tombola- und Lottoveranstaltungen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung durchgeführt werden.

Art. 12bis.³ Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.

Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes.

Art. 12ter.³ Eine Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn:

- eine auf Erwerbstätigkeit ausgerichtete Organisation oder eine Einzelperson darum ersucht;
- der Gesuchsteller Organisation oder Durchführung der Tombola oder der Lottoveranstaltung Personen überlässt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben oder für eine korrekte Durchführung keine Gewähr bieten;
- bei einer Tombola mehr als 50 Prozent der Tref-fer Gratislose sind;
- die Plansumme bei einer Lottoveranstaltung Fr. 15'000.-- übersteigt;
- als Gewinne Geld, Edelmetalle oder Geldforderungen abgegeben werden.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Veranstalter, dessen Vertreter oder Beauftragter in den letzten fünf Jahren Tombola- oder Lottoveranstaltungen ohne Bewilligung durchgeführt oder Bestimmungen der Bewilligung bei der Durchführung missachtet hat.

Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen vorsehen.

Art. 13 Für Bewilligung und Beaufsichtigung von Tombola- und Lottoveranstaltungen erhebt der Gemeinderat mit der Bewilligung eine Gebühr. Sie fällt je zur Hälfte der Gemeinde und dem Staat zu.

Bleibt der Wert der verkauften Lose oder der geleisteten Einsätze unter der bewilligten Verlosungs- oder Plansumme, so entsteht daraus kein Anspruch auf eine Herabsetzung der Gebühr.

Die Gemeindekassierämter reichen im Dezember dem Finanzdepartement die jährlichen Abrechnungen über den staatlichen Gebührenanteil samt den Bewilligungskopien ein.

Für den Verkauf von Losen einer Tombolaveranstaltung, die in einer anderen Gemeinde durchgeführt wird, kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Sie fällt der Gemeinde zu.

Art. 13bis.⁹ Bei Lottoveranstaltungen dürfen der Verkauf von Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne nur während der Veranstaltung erfolgen.

Tombalose dürfen mit Zustimmung des Gemeinderates in der Regel während höchstens eines Monats vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Finanzdepartementes einen weitergehenden Vorverkauf für Veranstaltungen mit einer Verlosungssumme über Fr. 20'000.-- bewilligen.

Lose und Lottoeinsatzkarten dürfen nur bis zum Betrag der bewilligten Verlosungs- oder Plansumme vorbereitet und verkauft werden. Auf Losen und Lottoeinsatzkarten sind anzugeben:

- Namen der Veranstalter,
- Datum und Bezeichnung der Veranstaltung,
- Zahl und Gesamthöhe der Gewinne.
- eine fortlaufende Nummerierung.

Auf Losen sind überdies Bezugsort und Zeitpunkt des Verfalls der Gewinne anzugeben.

Für Tombolaveranstaltungen mit einer Verlosungssumme bis Fr. 30'000.-- kann der Gemeinderat Erleichterungen von den Vorschriften gemäss Art. 3 bewilligen, wenn dies die richtige Durchführung nicht gefährdet.

Art. 13ter.³ Die Gewinne sind bei Tombola- und Lottoveranstaltungen während wenigstens eines Monats zum Abholen bereitzuhalten.

Der Bezugsort sowie die Gewinne mit einem Wert über Fr. 500.-- sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Der Gemeinderat bestimmt die Form der Bekanntmachung.

Art. 13quater Wer ohne Bewilligung eine Tombola- oder Lottoveranstaltung durchführt, wird mit Busse bis zum doppelten Betrag der Verlosungs- oder der Plansumme bestraft, soweit diese feststellbar ist, in allen Fällen mit Busse bis zu Fr. 10'000.--.

Wer trotz Mahnung keine oder keine ordnungsgemässe Abrechnung über die Veranstaltung einreicht, wird mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft.

Wer gegen andere Bestimmungen dieser Verordnung oder der Bewilligung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft.